

Gemeindeausgleichskasse- reglement

der

**Einwohnergemeinde
Gondiswil**

Die Einwohnergemeinde Gondiswil, in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen sowie Artikel 13 und 65 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 10. Dezember 1971, mit späteren Abänderungen, beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz **Art. 1**¹ Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Einwohnergemeinde Gondiswil eine Gemein-
dausgleichskasse geführt.

² Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

Unterstellung **Art. 2**¹ Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.

² Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

Schweigepflicht **Art. 3**¹ Die Aufsichtsbehörde, der Leiter der Gemeindeausgleichskasse und sein Stellvertreter sowie allfällige Mitarbeiter unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

Personelles

Leiter **Art. 4**¹ Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.

² Massgebend ist das Organisations- und Verwaltungsreglement sowie die Dienst- und Besoldungsordnung der Gemeinde.

³ Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und für die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.

Stellvertreter **Art. 5**¹ Die Gemeinde bezeichnet einen ständigen Stellvertreter.

² Artikel 4 gilt auch für den Stellvertreter.

Mitarbeiter **Art. 6**¹ Allfällige weitere Mitarbeiter werden vom Gemeinderat auf Antrag des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

Ausbildung **Art. 7**¹ Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.
² Er orientiert zudem seinen Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

Disziplinarische
Verantwortlichkeit
und Schadenshaftung **Art. 8**¹ Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, sein Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.
² Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 209 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

Organisation

Schalterkunden **Art. 9**¹ Für die Gemeindeausgleichskasse gelten die ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, wie sie vom Gemeinderat festgelegt werden.
² Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

Meldung des
Wohnsitzregister-
führers **Art. 10**¹ Der Wohnsitzregisterführer hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.

Auskunftspflicht des
Steuerregisterführers **Art. 11**¹ Der Steuerregisterführer gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

Arbeitsamt **Art. 12**¹ Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

Fürsorgebehörde **Art. 13**¹ Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

Allgemeine Kontrollen **Art. 14**¹ Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a) Eignung des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und seines Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;
- b) Arbeitsorganisation- und –Einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
- c) übersichtliche und vollständige Aufbewahrungen von
 - Akten von Versicherten und Abrechnungspflichtigen
 - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen
 - Registerkarten;
- d) allfällige Arbeitsrückstände;
- e) geeignete Informationen von Versicherten und Abrechnungspflichtigen.

Besondere Kontrollen

Art. 15¹ Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

- a) alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b) der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführer (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
- c) die Zusammenarbeit zwischen Steuerregisterführer (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
- d) ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgehobenes
Reglement

Art. 16¹ Das Reglement vom 15. Dezember 1948 betreffend der Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 17¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1984 hat dieses Reglement angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

G. Schär

Der Sekretär:

K. Hostettler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement für die Gemeindeausgleichskasse 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1984, d.h. vom 20. November 1984 bis 31. Dezember 1984, in der Gemeinde-

schreiberei öffentlich aufgelegt war. Die Auflage und die Einsprachefrist sind in Nr. 46, 48 und 49 des Amtsanzeigers vom 15., 29. November und 6. Dezember 1984 sowie im Amtsblatt Nr. 88 und 91 vom 17. und 28. November 1984 bekanntgemacht worden. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

4918 Gondiswil, 21. Februar 1985

Der Gemeindeschreiber:

K. Hostettler

Genehmigt durch die Volkswirtschaftsdirektion am 1. März 1985.

Spätere Abänderungen

1. Abänderung vom 10. Dezember 1984

Die Reglementsänderungen treten nach Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf 27. November 1995 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 27. September 1995 hat diese Reglementsänderungen angenommen.

Auflagezeugnis

Reglementsänderungen haben 20 Tage vor und 20 Tage nach der Beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 27. September 1995 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Auflage und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Amt Aarwangen vom 31. August 1995, Nr. 35 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 6. September 1995, Nr. 65 publiziert.

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 27. November 1995.
